

gar nicht zugegen sind, Alles schriftlich an sie rapportirt werden soll, dies Ansinnen geht mir zu weit.

Präsident D. Haase: Es scheint, die Kammer will die Debatte über §. 1b. des Gesetzentwurfs und über den Thielau'schen Antrag sammt Unteramendment für geschlossen ansehen; daher wird nur der Herr Referent noch das Wort haben.

Referent Abg. Klinger: Ich habe Nichts weiter zu erinnern, da die nöthigen Widerlegungen bereits im Laufe der Discussion theils von mir selbst, theils von verschiedenen Seiten vorgebracht worden sind.

Abg. Wieland: In Absicht auf die Fragstellung habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Ich kann mich nämlich durchaus nicht von der Ansicht trennen, daß es ganz im Sinne des Schulgesetzes und ganz im Interesse des Schulwesens sei, daß, wenn die Pfarrer den Sitzungen beiwohnen, sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, den Vorsitz zu führen. Ich würde also bitten, daß die §. nach den beiden Abschnitten, aus welchen sie besteht, bei der Abstimmung gespalten werde.

Präsident D. Haase: Diese Spaltung der Fragen wird unbezweifelt stattfinden müssen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bemerke nur noch, daß, was den zweiten oder dritten Satz betrifft, keine Differenz stattfindet, und muß wiederholen, daß das Ministerium mit der Deputation einverstanden ist, die auch die Anwesenheit der Pfarrer facultativ stattfinden lassen will und ebenfalls Werth darauf legt, wenn es heißt: „und haben in beiden Fällen, sofern sie nicht darauf verzichten, den Vorsitz zu führen“.

Abg. Jani: Ich würde mir für den Fall, daß der Thielau'sche Antrag abgeworfen würde, ein Amendement bei der dritten §. vorzuschlagen erlauben.

Präsident D. Haase: Ich werde die Fragen nun so stellen: Zunächst werde ich auf Annahme des ersten Satzes der §. 1 b. die Frage richten; sodann auf Annahme des folgenden Satzes, welcher mit den Worten beginnt: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu den Versammlungen einzuladen, welche der Gemeinderath wegen Beschlußfassungen in Schulangelegenheiten angeordnet hat; derselbe ist auch berechtigt, dergleichen Versammlungen selbst durch den Gemeindevorstand zu veranlassen“, in der Fassung, welche von dem Herrn Regierungscommissar vorgeschlagen und von der Deputation als annehmbar erklärt worden ist. Weiter werde ich dann fragen, ob die Kammer die darauf folgenden Schlusssätze der §. in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße annimmt; und sollte diese letztere abgelehnt werden, so würde ich die Fassung der Herren Regierungscommissarien zur Annahmefrage befördern. Daran würde sich der Thielau'sche Antrag schließen, welcher nun also gefaßt ist: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, daß nach §. 18 des Parochialgesetzes die nicht zu dem Gemeindeverbande gehörenden Gutsbesitzer bei allen Schulangelegenheiten bei den Verhandlungen des betreffenden Gemeinderathes wegen Erklärung und resp. Zustimmung zu hören sind,“ mit Vorbehalt des Sörnik'schen Unteramende-

ments, welches so lautet: „in Schulangelegenheiten, wo es sich um eine Bewilligung handelt.“

Abg. D. v. Mayer: Ich wollte doch den geehrten Mitgliedern der Deputation zu erwägen geben, daß der Herr Staatsminister seine Ansicht in Bezug auf die facultative Anwesenheit jetzt etwas beschränkt hat. Wenn es auf Nichts weiter hinauskommt, als daß in der §. statt „kann in beiden Fällen den Vorsitz führen,“ gesagt werden soll, „hat in beiden Fällen, wenn er nicht darauf verzichtet, den Vorsitz zu führen,“ so ist dies im Sinne der Deputation, demselben wenigstens nicht entgegen. Denn das Bedenken der Deputation war vielmehr dahin gerichtet, daß das Erscheinen des Pfarrers facultativ sein solle; daß er aber dann, wenn er einmal erschienen ist, den Vorsitz unbedingt zu führen oder darauf zu verzichten hat, kann um so gewisser gesagt werden, weil der, welcher einmal gegenwärtig ist, auch auf den Vorsitz verzichten kann, wenn es ihm nicht gesetzlich verboten ist. Es scheint das Bedenken der Deputation gegen die Fassung der hohen Staatsregierung nunmehr geschwunden zu sein, wenn der Herr Staatsminister die Entfernung der Facultative auf den Vorsitz beschränkt. Ich wollte dies zur Erwägung geben, um eine Spaltung der Frage desfalls zu vermeiden, und glaube, daß die übrigen Deputationsmitglieder mit mir gleicher Ansicht sind.

Abg. Seyler: Zur Motivirung meiner Abstimmung wollte ich mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß ich in dem von dem Herrn Abg. Sörnik gestellten Unteramendment, welches ich unterstützt habe, unter Bewilligungen nur Geldebewilligungen verstehe.

Präsident D. Haase: Es ist jetzt nur noch von der Fragstellung die Rede; die Debatte über die Sache selbst ist geschlossen.

Referent Abg. Klinger: Ich habe dem Nichts entgegenzusetzen, daß für die Worte: „kann führen“ eingeschaltet werde: „hat zu führen“, so daß es dann hieße: „hat in beiden Fällen den Vorsitz zu führen.“ Ich würde dann aber wünschen, daß im darauf folgenden Satze das Wort „kann“ immer noch beibehalten bliebe, und der Satz dann so lautete: „hat in beiden Fällen den Vorsitz darin zu führen, und kann ein beratendes, auch, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Aufbringung von Geldmitteln handelt, ein beschlußfassendes Stimmrecht ausüben“, so daß die Facultative immer noch in dem letzten Satze enthalten wäre, welchem wohl auch die hohe Staatsregierung beitreten wird.

Staatsminister v. Wietersheim: Was die Beschlußfassung anlangt, so würde ich gegen diese Fassung kein Bedenken haben, daß diese nämlich facultativ anheimgestellt werde; was aber das beratende Stimmrecht betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß ein Vorsitzender unbedingt ein beratendes Stimmrecht haben müsse.

Abg. Jani: Ich habe der geehrten Kammer anheimzugeben, ob nicht, um Zweideutigkeiten vorzubeugen, die rücksichtlich des Elementarvolkschulgesetzes entstehen könnten, lieber gesagt werden möchte: „und kann in beiden Fällen, wenn nicht der §. 77 des Elementarvolkschulgesetzes nachgelassene Ehrenvorsitz eintritt; den Vorsitz darin führen“, so daß es also von dem Er-